Präambel

Stiftung für Metamorphose

Die Stiftung für Metamorphose fördert und unterstützt – auf Basis des christlichen Glaubens und christlicher Werte - Künstlerinnen und Künstler sowie Seelsorge- und Hilfesuchende; mit dem Ziel, dass Menschen zurück zu ihrer ursprünglichen Berufung und sinnstiftenden Identität finden.

Dies geschieht insbesondere durch uneigennützige Unterstützung von Einzelpersonen, Initiativen und Einrichtungen, in vielfältiger Form.

Das Initiativmoment der Stiftung stammt aus der Bibel. Es steht im Buch Jesaja im Alten Testament, Kapitel 61, Vers 3:

3 - zu schaffen den Trauernden zu Zion, dass ihnen Schmuck statt Asche,
Freudenöl statt Trauer, schöne Kleider statt eines betrübten Geistes gegeben
werden, dass sie genannt werden »Bäume der Gerechtigkeit«,
»Pflanzung des HERRN«, ihm zum Preis.

Hier geht es um den Schwerpunkt Verwandlung und Wiederherstellung.

Durch künstlerische Ausdrucksformen soll der christliche Glaube in der Gesellschaft Strahlkraft bekommen. Seelsorgerliche und therapeutische Angebote unterstützen und begleiten Menschen in Krisensituationen auf ihrem jeweils eigenen Weg aus der Krise.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Metamorphose“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von

a) Kunst und Kultur
b) Religion
c) Pflege der Gesundheit

auf der Grundlage christlicher Werte und des christlichen Menschenbildes (Evangelische Allianz).

Die Förderung kann auf direktem Weg oder über steuerbegünstigte Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO erfolgen. Dabei dienen alle Maßnahmen zwingend dem Kerngedanken dieser Satzung: Der christliche Glaube gewinnt an Strahlkraft in unserer Gesellschaft - Menschen besinnen sich auf ihre ursprüngliche Berufung und finden ihre sinnstiftende Identität.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:

a) Kunst und Kultur
Schaffung und – finanzielle - Unterstützung von gemeinnützigen Kunst-, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Projekten und die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO:

- In Form von Stipendien und Zuschüssen
- Mit Hilfe eines (noch zu bildenden) Netzwerks von Institutionen und Tagungshäusern für Retraiten und Rückzugsmöglichkeiten speziell für christliche Künstlerinnen und Künstler
- Jugendlichen soll mit Hilfe von kunsttherapeutischen Maßnahmen und Teilnahme an Kunstprojekten geholfen werden, ihre Identität zu fördern

b) Religion
Unter Berücksichtigung christlicher Werte. Ziel: Wiederherstellung und Erneuerung von Berufung und Identität. Der christliche Glaube entwickelt Strahlkraft in der Gesellschaft.

c) Pflege der Gesundheit
Mit Hilfe von Seelsorge und Therapie sollen Künstlerinnen und Künstler sowie Seelsorge- und Hilfesuchende unterstützt werden.
Ziel ist ebenfalls eine Vernetzung von Therapeuten und Seelsorgenden.

Der Zweck der Stiftung wird außerdem verwirklicht durch die Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge die in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung aufgeführten Beträge nicht übersteigen.
Die Förderung umfasst insbesondere:
a) Finanzielle Unterstützung, um existenzielle Bedürfnisse zu sichern,
b) Bereitstellung von therapeutischen und seelsorgerlichen Angeboten.

Außerdem soll die Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Förderung von Kooperationen verschiedener gemeinnütziger Organisationen und Einrichtungen verwirklicht werden. Voraussetzung ist, dass diese mindestens einen der unter a) bis c) genannten Zwecke verfolgen.

Durchführung von Podiumsdiskussionen rund um die Themen Seelsorge und Therapie. Dies kann eine Maßnahme zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sein. Im Rahmen dieser und weiterer Tätigkeiten sollen unter anderem verschiedene Einrichtungen für Seelsorge und Therapie mit Künstlerinnen und Künstlern unterschiedlicher Sparten zusammengebracht werden. Die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen setzt voraus, dass diese mindestens einen der unter a) bis c) genannten Zwecke verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Höhe des anfänglichen Grundstockvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftung kann ferner Testamentserbe sein.

(2) Das Grundstockvermögen ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) Dem anfänglichen Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, sowie aus den dazu gedachten Umschichtungsgewinnen. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Grundstockvermögens gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

(4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Die Stiftung hat folgende Organe

a) den Vorstand
b) zwei Beiräte:
    bi) einen Beirat für Kunst und Kultur
    bii) sowie einen Beirat für Seelsorge

(2) Die Mitglieder des Vorstands sowie der Beiräte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Sie können eine Vergütung in angemessener Höhe erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand mit 2/3 - Mehrheit der in der Sitzung anwesenden und vertretenen oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder.

(3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ dieser Stiftung angehören.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern.

(2) Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft berufen. Solange die Stifterin dazu willens und in der Lage ist, ist sie Vorsitzende des Vorstandes und bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stifterin ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.

(3) Nach dem Tod der Stifterin oder nach Niederlegung ihres Amtes wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit des Vorstands (mit Ausnahme der Stifterin) beträgt vier Jahre. Vor Ablauf der Amtszeit wählt der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden die neuen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. In seiner ersten Sitzung hat der neue Vorstand vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 und Abs. 3 aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

(5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und wird dadurch die Mindestmitgliederzahl unterschritten, führen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftungsverwaltung allein weiter. In diesem Fall ist das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich durch Vorstandsbeschluss zu ersetzen. Solange die Stifterin dem Vorstand angehört, kann sie von ihr bestellte Vorstandsmitglieder jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Bei der Abberufung der Vorstände durch die Stifterin ist die vorherige Rücksprache mit den Beiräten verpflichtend.
Falls die Stifterin verstirbt, ihr Amt niederlegt oder dazu nicht mehr willens und in der Lage ist, können Vorstandsmitglieder jederzeit aus wichtigem Grunde vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Voraussetzung hierfür ist die einstimmige Zustimmung der Beiräte

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung und entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes,
- sowie die längerfristige Planung.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2/3 des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

(6) Außerhalb der Sitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Medien (auch E-Mails ohne elektronische Signatur) erfolgen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.

§ 10 Beiräte

(1) Die Stiftung hat zwei Beiräte: einen für Kunst und Kultur und einen für Seelsorge. Sie bestehen jeweils aus mindestens einem Mitglied. Die Mitglieder der ersten Beiräte werden von der Stifterin berufen. Abweichend von Abs. 2 beträgt die Amtszeit der Mitglieder der ersten Beiräte drei Jahre.

(2) Ansonsten werden Beiratsmitglieder auf Vorschlag des jeweiligen Beirates vom Vorstand berufen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre.

(3) Den beiden Beiräten sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(4) Das Amt eines Beiratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Handelt es sich um das einzige Beiratsmitglied, bleibt es in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod. Außerdem durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Beiratsmitglied kann in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und dem nicht von der Abberufung betroffenen Beirat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Bestimmungen nach § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Der Beschluss bedarf der gemeinsamen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und des nicht von der Abberufung betroffenen Beirats. Dem abzuberufenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung der Beiräte

(1) Die Beiräte beraten und unterstützen den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Die Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungserträge,
- die Mitwirkung bei der Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes.

(2) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse können die Beiräte Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die beiden Beiräte sollen mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangt. Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführung und Sachverständige können an den Sitzungen der Beiräte beratend teilnehmen.

(4) Für die Beschlussfassung der Beiräte gilt § 9 entsprechend mit der Einschränkung, dass der Beirat im Gegensatz zum Vorstand keine Funktionsämter hat. Die Einberufung zu einer Beiratssitzung oder die Aufforderung zu einer schriftlichen Abstimmung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Satzungsänderung, Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung

(1) Die Voraussetzungen für Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Zusammenlegungen, Zulegungen und Auflösung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Zusammenlegungen, Zulegung und Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beiräten gefasst werden. Zu dieser Sitzung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen eingeladen. Eine Vertretung in der Sitzung durch ein anderes Vorstands- oder Beiratsmitglied ist entsprechend der Regelung für die Beschlussfassung des Vorstandes im Sinne des § 9 Abs. 2 dieser Satzung möglich. Eine organübergreifende Vertretung ist ausgeschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder von Vorstand und Beiräten anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Der Beschluss bedarf einer gemeinsamen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und der Beiräte.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die steuerbegünstigte Stiftung Bildung Werte Leben (Christburger Str. 13, 10405 Berlin), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, auf der Grundlage des Stiftungszwecks.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Berlin geltenden Stiftungsrechts.

....

(Ort, Datum) (Unterschrift der Stifterin)